

Wien, am 10.02.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-  
UW.4.1.6/0101-  
IV/2/2017 ↓

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Mag. Franz Plankensteiner / 602880  
franz.plankensteiner@bmlfuw.gv.at  
Abt.42@bmlfuw.gv.at

**evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; Kampkraftwerke, Sperre Ottenstein,  
gesicherter Verschluss der Restwasserentleerungsrohre (Notablassrohre); wasser-  
rechtlicher Bewilligungsbescheid**

## B E S C H E I D

### I.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) erteilt der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden: Antragstellerin) gemäß §§ 9, 11, 12, 12a, 15, 32, 100 Abs. 1 lit. d, 104, 105 und 111 WRG 1959 die wasserrechtliche Bewilligung für das Vorhaben „gesicherter Verschluss der Restwasserentleerungsrohre an der Sperre Ottenstein“ gemäß der unter Abschnitt A.) angeführten Projektbeschreibung und den einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen, die dem BMLFUW mit E-Mail der Antragstellerin vom 7.7.2016 (dieses berichtigt mit deren E-Mail vom 9.9.2016 sowie präzisiert mit deren E-Mail vom 10.1.2017) übermittelt wurden, sowie unter den in Abschnitt B.) enthaltenen Nebenbestimmungen.

### II.

Die Bauvollendungsfrist für die Umsetzung des unter Spruchpunkt I. erwähnten Vorhabens wird gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959 mit 15.9.2018 festgelegt.

### **A.) Projektbeschreibung:**

Mit ha. Bescheid vom 10.9.1954, Zl. 96112/105 - 38193/53, wurde der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin die wasserrechtliche Bewilligung für die Ausnützung der Wasserkraft des Kampflusses bei Ottenstein (Staustufe Ottenstein) sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagen erteilt. Unter der Überschrift „Projektbeschreibung“ heißt es auf Seite 3 des erwähnten ha. Bescheides vom 10.9.1954 wie folgt (Wiedergabe im Original):

„Die restlose Entleerung des Staubeckens ermöglichen zwei im Sperrkörper auf Kote 434 m ü.A. eingebaute Notablaßrohre von je 1,50 m Durchmesser.“

Die beiden an der Sperre Ottenstein seit der Errichtung vorhandenen sogenannten „Restentleerungsrohre“ (früher Notablassrohre genannt) aus Stahl (Durchmesser: 1500 mm) im unteren Bereich der Sperre sind derzeit wasser- und luftseitig mit verschraubten Stahldeckeln verschlossen. Da der Zustand des wasserseitigen Deckels nur sehr grob überprüft werden kann und bei dessen altersbedingter Undichtheit (Korrosion) der Wasserdruck am luftseitigen Deckel anstehen würde und dann keine Möglichkeit mehr bestehen würde, den luftseitigen Deckel zu sanieren bzw. auf Dauer standsicher zu gestalten, wurde durch den Unterausschuss für Talsperrenüberwachung eine dauerhafte bzw. kontrollierbare Versorgung der Restentleerungsrohre gefordert. Dies wird mit dem vorliegenden Projekt auf folgende Weise realisiert:

Das in Fließrichtung linke Rohr soll mit einem neu einzubauenden, erforderlichenfalls demonstrierbaren Stahldeckel verschlossen werden, das in Fließrichtung rechte Rohr soll mit einer verankerten Betonplombe dauerhaft verschlossen werden.

### **B.) Nebenbestimmungen:**

- 1.) Die Antragstellerin hat sich bei der Bauausführung an das mit dem vorliegenden Bescheid wasserrechtlich bewilligte Vorhaben zu halten. Allfällige Abweichungen sind nur unter den Voraussetzungen des § 121 WRG 1959 möglich und es ist diesbezüglich vorab mit den im Bewilligungsverfahren beigezogenen Sachverständigen das Einvernehmen herzustellen sowie der BMLFUW zu verständigen. Falls vom bauausführenden Unternehmen ein Alternativvorschlag gemacht wird, so sind die vom nichtamtlichen Sachverständigen für Statik und Betonbau, Dr. Pürer, für erforderlich gehaltenen Berechnungen und Nachweise vorzulegen.
- 2.) Für die sichere Verfüllung des Absetzhohlraumes bzw. Schwindspaltes mittels Injektion ist eine Entlüftung vorzusehen.

- 3.) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine 24-stündige Dichtheitsprobe mit einem Druck entsprechend etwa dem Vollstaudruck vorzunehmen.
- 4.) Das mit dem vorliegenden Bescheid wasserrechtlich bewilligte Vorhaben ist in der Betriebsordnung und im Überprüfungsprogramm nachzuführen und es ist dies dem BML-FUW zur Kenntnis zu bringen.

## B E G R Ü N D U N G

1. Mit ha. Bescheid vom 10.9.1954, Zl. 96112/105 - 38193/53, wurde der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin die wasserrechtliche Bewilligung für die Ausnützung der Wasserkraft des Kampflusses bei Ottenstein (Staustufe Ottenstein) sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagen erteilt.

1.1. Unter der Überschrift „Projektsbeschreibung“ heißt es auf Seite 3 des erwähnten ha. Bescheides vom 10.9.1954 wie folgt (Wiedergabe im Original):

„Die restlose Entleerung des Staubeckens ermöglichen zwei im Sperrenkörper auf Kote 434 m ü.A. eingebaute Notablaßrohre von je 1,50 m Durchmesser.“

2. Mit E-Mail vom 22.12.2015 stellte die Antragstellerin unter Vorlage von Plänen den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den gesicherten Verschluss der nunmehr als „Restwasserentleerungsrohre“ bezeichneten erwähnten Notablassrohre. Das E-Mail der Antragstellerin vom 22.12.2015 lautet (auszugsweise Wiedergabe im Original):

„Beim Bau der Sperre Ottenstein wurden zwei sogenannte „Notablassrohre“ eingebaut, die, mit Sprengdeckeln versehen, im Notfall nach Zünden entsprechend angebrachter Sprengladungen ein völliges Entleeren des Stausees ermöglichen sollten. Die Sicherheitsphilosophie bei Talsperren und auch der technische Fortschritt bei der Talsperrenüberwachung hat sich in der vergangenen Zeit stark gewandelt, sodass der ursprüngliche Verwendungszweck dieser nunmehr als „Restwasserentleerungsrohre“ bezeichneten Einbauten obsolet ist.“

Die EVN beabsichtigt die beiden Restwasserentleerungsrohre gesichert zu verschließen. Das Büro Dr. Neuner, 6100 Seefeld, Innsbrucker Str. 165, wurde mit der Erstellung der Detailplanung beauftragt, die entsprechenden Pläne liegen bei.

Im Vorfeld wurde das Projekt bereits mit MR Czerny als wasserbautechnischen ASV und Dr. Pürer als SSV für Sperrenstatik abgeklärt.

Wir möchten die Maßnahmen nun anzeigen bzw. bei Bewilligungspflicht um die wasserrechtliche Bewilligung ansuchen.

Gerne übermitteln wir die Unterlagen auch in physischer Form.“

3. Mit ha. Schreiben vom 28.1.2016 erging an den Amtssachverständigen DI Czerny das Ersuchen um die Erstattung einer wasserbautechnischen Stellungnahme zum Antrag vom 22.12.2015. Insbesondere sollten in der Stellungnahme folgende Fragen beantwortet werden (auszugsweise Wiedergabe im Original):

1. Der BMLFUW hält die Durchführung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens in Hinblick auf die geplante bauliche Maßnahme an der Sperre Ottenstein für erforderlich.
  - i. Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens aus?
2. Ist die zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragte Maßnahme derart weitreichend, dass sie die Beziehung der Staubeckenkommission nach § 104 Abs. 3 WRG 1959 notwendig macht [...]?
3. Der BMLFUW geht vorläufig davon aus, dass es durch das zur Bewilligung beantragte Vorhaben deshalb nicht zu einer Berührung der Rechte von Personen nach § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 kommt, weil dieses Vorhaben lediglich vor dem Hintergrund eines nicht projektgemäßen Störfalles nach § 105 Abs. 2 WRG 1959 geplant ist.
  - i. Trifft diese Ansicht vor dem Hintergrund der Ausführungen von *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.03 § 105, Rn 24, zu (vgl. Punkt 4.)?
4. Ist das beantragte Vorhaben geeignet, öffentliche Interessen zu beeinträchtigen?
5. Falls eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu befürchten ist:
  - i. Welche geeigneten Auflagen können aus fachlicher Sicht zu deren Hintanhaltung vorgeschlagen werden?
6. Erscheint die Durchführung einer mündlichen wasserrechtlichen Verhandlung erforderlich?
7. Sind dem Verfahren aus fachlicher Sicht noch weitere Sachverständige aus anderen Fachgebieten beizuziehen (evtl. Dr. Pürer als nichtamtlicher Sachverständiger für Sperrentechnik)?

4. Die Ausführungen von *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.03 § 105, Rn 24, lauten (Wiedergabe im Original):

„Gegenstand des wr Bewilligungsverfahrens ist stets ein konkretes, dem § 103 entsprechendes Projekt. Auf unvorhergesehene und außerhalb der **Projektsabsichten** gelegene Fälle an sich möglicher Beeinträchtigungen der Rechte Dritter kann daher nicht Bedacht genommen werden (VwGH 17. 5. 1962, Slg 5803); Auch eine Beeinträchtigung öffentl Interessen durch das Vorhaben selbst müsste mit einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit zu erwarten sein; denn nicht jede theoretische Möglichkeit einer Gefährdung berechtigt zur Versagung einer wr Bewilligung nach § 105 lit a, wohl aber die entsprechend begründete Befürchtung und damit die Wahrscheinlichkeit einer solchen Gefährdung; einer Gewissheit, dass solche Folgen eintreten, bedarf es hingegen nicht (VwGH 7. 9. 1973, 1937/71, Slg 8450). Der WRbeh ist es nicht verwehrt, auf Gefahren Bedacht zu nehmen, die durch Zwischenfälle entstehen, mit denen nach fachlichem Urteil erfahrungsgemäß im betrieblichen Geschehen gerechnet werden muss. Es wäre unzulässig, über Beeinträchtigungsgefahren deshalb hinwegzusehen, weil allenfalls auch anderweitige Beeinträchtigungsgefahren bestehen. Die Abweisung einer beantragten wr Bewilligung ist also nur dann gerechtfertigt, wenn mit einem entsprechend hohen Kalkül der **Eintrittswahrscheinlichkeit** Beeinträchtigungen öffentl Interessen bzw fremder Rechte im Verfahren hervorkommen. Kann aber der Eintritt solcher Beeinträchtigungen bei Umsetzung von Auflagen mit an größter Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, ist die Bewilligung zu erteilen.

Das Hauptaugenmerk der WRbeh ist daher auf das Vorhaben und die von ihm zu erwartenden (mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit eintretenden) Auswirkungen gerichtet. § 105 Abs 2 macht allerdings darüber hinaus auch die **Störfallvorsorge** - zu der die Beh schon früher berechtigt war - in Anlehnung an die GewO zur Pflicht der Beh; der Bewilligungswerber selbst ist bereits nach § 103 Abs 1 lit I verpflichtet, entsprechende Vorkehrungen vorzusehen (vgl Raschauer, 440). Regelungen über das Industrieunfallrecht sind im Abschnitt 8a GewO angesiedelt und enthalten den Begriff „Störfall“ nicht mehr.

Die in § 105 Abs 2 erwähnte Störfallvorsorge bezieht sich auf nach § 105 Abs 1 vorzuschreibende Auflagen, zu denen erforderlichenfalls Störfallmaßnahmen zu treffen sind.

Als **Störfall** bezeichnet man gemeinhin eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes einer technischen Anlage, dh jenes Betriebes, für den die Anlage technisch ausgelegt und von der zuständigen Behörde genehmigt ist. Störfälle sind Ereignisse, die bei Einhaltung des Standes der Technik zwar nicht ausgeschlossen, aber idR nicht zu erwarten sind. Ein Störfall iSd UIG ist ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einer Anlage ergibt (etwa eine Emission, ein Brand, eine Explosion größeren Ausmaßes, der Bruch einer Talsperre oder die Freisetzung gefährlicher Organismen) und das unmittelbar oder später zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Umwelt führt. Störfälle sind daher nicht Gegenstand (Inhalt) der wr Bewilligung, können aber nach Maßgabe einer Risikoabschätzung zu Auflagen Anlass geben. Dabei sind fallbezogen mögliche Versagensfälle, deren Wahrscheinlichkeit und deren eventuellen Auswirkungen zu prüfen und – soweit möglich – Abhilfemaßnahmen vorzusehen.

Da die – im WRG gem § 12 Abs 2 und § 102 beschränkte – Parteistellung von projektgemäß vorgesehenen oder denkmöglichen Eingriffen in bestehende Rechte abhängt, Störfälle aber schon begrifflich nicht von der Projektabsicht umfasst sein können, liegt die Störfallvorsorge nach § 105 Abs 2 allein bei der WRBeh. Je nach Sachlage können dabei ergänzend weitere inner- wie interadministrative Veranlassungen geboten sein (Kontakte mit Feuerwehr, mit Katastrophenschutz, mit Sicherheitsbeh usw).““

4. Die vom BMLFUW eingeholte Stellungnahme von DI Czerny vom 19.2.2016 lautet (Wiedergabe im Original):

**„Sperrung Ottenstein – Dauerhafter Verschluss der Restwasserentleerungsrohre (Notablassrohre)**

Ad a)

Die von der EVN vorgelegten Unterlagen reichen aus Sicht des ASV für Wasserbautechnik zur Beurteilung der gegenständlichen Maßnahme aus.

Ad b)

Die Maßnahme ist eine lokale Sanierungsmaßnahme, die keine Beziehung der Staubeckenkommission im Plenum erfordert.

Ad c)

Durch die Maßnahme kommt es zu keiner Beeinträchtigung fremder Rechte, die Standsicherheit des bestehenden Verschlusses an der Wasserseite ist nach wie vor gegeben, die gegenständliche Maßnahme soll lediglich eine auf längere Zeit sichere Verwahrung der Notablassrohre gewährleisten.

Ad d)

Das beantragte Vorhaben ist nicht geeignet öffentliche Interessen zu beeinträchtigen.

Die geringe Menge an entstehendem Bohrschmand sind inert und vernachlässigbar, die geringe Menge Beton, die notwendig ist, um die Widerlager im Rohr herzustellen sowie der danach aufzusetzende Stahldeckel sind nicht geeignet sowohl während des Baus als auch während des Betriebes der Umwelt einen Schaden zuzufügen.

Ad e)

Hinfällig siehe d)

Ad f)

Aus den oben genannten Gründen erscheint aus Sicht des ASV für Wasserbautechnik die Durchführung einer mündlichen Wasserrechtsverhandlung nicht erforderlich.

Ad g)

Dem Verfahren ist jedenfalls ein SV für Statik und Betonbau zuzuziehen. Hier würde sich Herr Dr. Pürer anbieten, der mit der Anlage aufgrund seiner periodischen Überprüfungen mit dem Unterausschuss für Talsperrenüberwachungen vertraut ist und bereits in Vorgespräche mit der EVN eingebunden wurde.

Notablässe an Talsperren wurden in den 1950er und 1960er Jahren bei einigen Gewölbesperren eingebaut, um einerseits während des Baus eine Wasserhaltungsmöglichkeit zu haben, ohne dass nach Fertigstellung der Sperre durch nachträglich zu schließende Betonöffnungen hier Inhomogenitäten und nicht zu vermeidende Schwachstellen im Beton entstehen könnten.

Solche Stahl-Notablassrohre wurden an der Wasserseite vor dem definitiven Einstau mit sogenannten „Sprengdeckeln“ verschlossen (zur Wasserseite gewölbte, kreisförmige Deckel mit Flanschverbindung, die mit Schrauben am Rohr durch die Sperre fixiert sind).

Oft wurden diese Öffnungen auch an der Luftseite mit einem Deckel verschlossen.

Die ursprüngliche Idee, solche Deckel bei Gefahr in Verzug zu sprengen, um eine verlässliche Entlastungsmöglichkeit für den Speicher zu haben, wurde praktisch nie „genutzt“ (ein Sprengen hätte den Ausfluss des gesamten Speicherinhaltes samt Sedimenten zur Folge gehabt und hätte nicht mehr gestoppt werden können). Man ging hier besser den Weg zuverlässig funktionierende und ausreichend bemessene voll regulierbare Grundablässe von vorneherein einzurichten, mit denen nach allfälliger Teillastung des Speichers wieder ein verlässliches Verschließen möglich ist. Dies ist heute auch wegen des umweltkritischen Austrages von Sedimenten ein wichtiges Kriterium.

Das heißt, das Sprengen eines solchen Deckels ist heute undenkbar, daher wurden solche Auslässe heute für andere Aufgaben genutzt (z.B. Zugang zu neuer Lotanlage, zweiter Grundablass usw. bzw. dauerhaft verschlossen).

Allenfalls könnten sie bei entleertem Speicher als Bauumleitung dienen (Öffnen bei abgesenktem Stau) um Maßnahmen am Triebwasser oder Grundablass einlauf im Trockenem durchführen zu können. Dafür würde sich eventuell anbieten, am luftseitigen Deckel ein Ventil anzubringen, um hier allenfalls den bestehenden Deckel an der Wasserseite durch Aufbringen eines Gegendruckes von der Luftseite öffnen und revidieren zu können.

Die EVN hat sich nun in Absprache mit dem ho. ASV für Wasserbautechnik entschlossen, den Grundablass Ottenstein zu ertüchtigen (getrenntes Verfahren) und die gegenständlichen Notablassrohre dauerhaft sicher und kontrollierbar zu verschließen, da die derzeitigen Deckel nur begrenzt auf ihren tatsächlichen Erhaltungszustand überprüft werden können (Zustand von Verankerung zur Ableitung der Deckelkräfte, Wandstärke von Konstruktionsteilen).

Die gegenständliche Maßnahme ändert nichts an der konsensgemäßen Betriebsweise des Speicher, sie hat keinen Einfluss auf die Wasserführung oder die Hochwasserabfuhr bzw. generell die sichere Funktion der Betriebseinrichtungen. Sie hat keinerlei Einfluss auf Anrainer und Unterlieger und bedarf auch keiner Änderung der Betriebsordnung.

Die von der EVN geplante Lösung wurde statisch von Dr. Oswald Neuner, Sachverständiger der Stau-beckenkommission (hier im Auftrag der EVN tätig), entwickelt bzw. bemessen. Hierüber sollte trotzdem eine Stellungnahme z.B. durch den Sachverständigen für Statik des Unterausschusses, Herrn Dr. Pürer, eingeholt werden.

Aus Sicht des ho. Amtssachverständigen für Wasserbautechnik ist die gegenständliche Lösung geeignet, einen auf Dauer sicheren Verschluss der Notablassrohre zu gewährleisten und eine periodische Zustandskontrolle zu ermöglichen.“

5. Unter Punkt 5. der Begründung des ha. Sachverständigenbestellungsbescheides vom 22.2.2016, Zl. BMLFUW-UW.4.1.6/0065-IV/2/2016, erging an Dr. Ernst Pürer (nichtamtlicher Sachverständiger für Statik und Betonbau) das Ersuchen, unter Bedachtnahme auf die wiedergegebene Stellungnahme von DI Czerny dem BMLFUW fachliche Grundlagen für die Beantwortung folgender Fragen zu liefern (Wiedergabe im Original):

- a. Der BMLFUW hält die Durchführung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens in Hinblick auf die geplante bauliche Maßnahme an der Sperre Ottenstein für erforderlich.
  - i. Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens aus?
- b. Der BMLFUW geht vorläufig davon aus, dass es durch das zur Bewilligung beantragte Vorhaben deshalb nicht zu einer Berührung der Rechte von Personen nach § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 kommt, weil dieses Vorhaben lediglich vor dem Hintergrund eines nicht projektgemäßen Störfalles nach § 105 Abs. 2 WRG 1959 geplant ist.
  - i. Trifft diese Ansicht vor dem Hintergrund der Ausführungen von *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.03 § 105, Rn 24, zu (vgl. Punkt 6.)?
- c. Ist das beantragte Vorhaben geeignet, öffentliche Interessen zu beeinträchtigen?
- d. Falls eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu befürchten ist:
  - i. Welche geeigneten Auflagen können aus fachlicher Sicht zu deren Hintanhaltung vorgeschlagen werden?
- e. Erscheint die Durchführung einer mündlichen wasserrechtlichen Verhandlung erforderlich?

6. Die Ausführungen von *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.03 § 105, Rn 24, lauten (Wiedergabe im Original):

„Gegenstand des wr Bewilligungsverfahrens ist stets ein konkretes, dem § 103 entsprechendes Projekt. Auf unvorhergesehene und außerhalb der **Projektsabsichten** gelegene Fälle an sich möglicher Beeinträchtigungen der Rechte Dritter kann daher nicht Bedacht genommen werden (VwGH 17. 5. 1962, Slg 5803); Auch eine Beeinträchtigung öffentl Interessen durch das Vorhaben selbst müsste mit einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit zu erwarten sein; denn nicht jede theoretische Möglichkeit einer Gefährdung berechtigt zur Versagung einer wr Bewilligung nach § 105 lit a, wohl aber die entsprechend begründete Befürchtung und damit die Wahrscheinlichkeit einer solchen Gefährdung; einer Gewissheit, dass solche Folgen eintreten, bedarf es hingegen nicht (VwGH 7. 9. 1973, 1937/71, Slg 8450). Der WRbeh ist es nicht verwehrt, auf Gefahren Bedacht zu nehmen, die durch Zwischenfälle entstehen, mit denen nach fachlichem Urteil erfahrungsgemäß im betrieblichen Geschehen gerechnet werden muss. Es wäre unzulässig, über Beeinträchtigungsgefahren deshalb hinwegzusehen, weil allenfalls auch anderweitige Beeinträchtigungsgefahren bestehen. Die Abweisung einer beantragten wr Bewilligung ist also nur dann gerechtfertigt, wenn mit einem entsprechend hohen Kalkül der **Eintrittswahrscheinlichkeit** Beeinträchtigungen öffentl Interessen bzw fremder Rechte im Verfahren hervorkommen. Kann aber der Eintritt solcher Beeinträchtigungen bei Umsetzung von Auflagen mit an größter Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, ist die Bewilligung zu erteilen.

Das Hauptaugenmerk der WRbeh ist daher auf das Vorhaben und die von ihm zu erwartenden (mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit eintretenden) Auswirkungen gerichtet. § 105 **Abs 2** macht allerdings darüber hinaus auch die **Störfallvorsorge** - zu der die Beh schon früher berechtigt war - in Anlehnung an die GewO zur Pflicht der Beh; der Bewilligungswerber selbst ist bereits nach § 103 Abs 1 lit I verpflichtet, entsprechende Vorkehrungen vorzusehen (vgl Raschauer, 440). Regelungen über das Industrieunfallrecht sind im Abschnitt 8a GewO angesiedelt und enthalten den Begriff „Störfall“ nicht mehr. Die in § 105 Abs 2 erwähnte Störfallvorsorge bezieht sich auf nach § 105 Abs 1 vorzuschreibende Auflagen, zu denen erforderlichenfalls Störfallmaßnahmen zu treffen sind.“

Als **Störfall** bezeichnet man gemeinhin eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes einer technischen Anlage, dh jenes Betriebes, für den die Anlage technisch ausgelegt und von der zuständigen Beh

genehmigt ist. Störfälle sind Ereignisse, die bei Einhaltung des Standes der Technik zwar nicht ausgeschlossen, aber idR nicht zu erwarten sind. Ein Störfall iSd UIG ist ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einer Anlage ergibt (etwa eine Emission, ein Brand, eine Explosion größeren Ausmaßes, der Bruch einer Talsperre oder die Freisetzung gefährlicher Organismen) und das unmittelbar oder später zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Umwelt führt. Störfälle sind daher nicht Gegenstand (Inhalt) der wr Bewilligung, können aber nach Maßgabe einer Risikoabschätzung zu Auflagen Anlass geben. Dabei sind fallbezogen mögliche Versagensfälle, deren Wahrscheinlichkeit und deren eventuellen Auswirkungen zu prüfen und – soweit möglich – Abhilfemaßnahmen vorzusehen.

Da die – im WRG gem § 12 Abs 2 und § 102 beschränkte – Parteistellung von projektgemäß vorgesehenen oder denkmöglichen Eingriffen in bestehende Rechte abhängt, Störfälle aber schon begrifflich nicht von der Projektabsicht umfasst sein können, liegt die Störfallvorsorge nach § 105 Abs 2 allein bei der WRbeh. Je nach Sachlage können dabei ergänzend weitere inner- wie interadministrative Veranlassungen geboten sein (Kontakte mit Feuerwehr, mit Katastrophenschutz, mit Sicherheitsbeh usw).“

6. Die Stellungnahme von Dr. Pürer vom 9.5.2016 lautet (Wiedergabe im Original):

#### 1. Vorbemerkung

Die evn naturkraft hat mit Schreiben vom 22.12.2015 dem BMFLUW mitgeteilt, dass beabsichtigt ist die beiden Restwasserentleerungsrohre gesichert zu verschließen.

Mit dem SV-Bestellungsbescheid: BMLFUW-UW, 4.1.6/0065-IV/2/2016 wurde Unterzeichneter zum nichtamtlichen Sachverständigen für Statik und Betonbau für diese geplante Maßnahme bestellt.

Unterzeichnetem wurden in diesem Zusammenhang folgende Unterlagen übergeben:

- evn naturkraft: Vorinformation per E-Mail vom 22.10.2015 mit Planbeilage des Ingenieurbüros Dr. Neuner, Plannummer 8553-2, 14.05.2015
- evn naturkraft mit Schreiben vom 12.04.2016: Sperre Ottenstein, Sicherung der Restwasser-Entleerungsrohre, Technischer Bericht mit
  - o Übersichtsplan Bestand; Plannummer 8553-1, 12.05.2015
  - o Zusätzlicher Verschluss der Restwasserrohre; Plannummer 8553-2, 14.05.2015
  - o Standsicherheitsberechnung „Zusätzlicher Verschluss“; Dokumentennummer 8553-TB, März 2015alle vom Ingenieurbüro Dr. Neuner

Die gegenständliche Stellungnahme basiert auf den genannten Unterlagen und auf einer Besprechung mit Herrn Dr. Neuner und Herrn DI Wiedemair G. in Innsbruck am 25.04.2016

Erwähnt sei noch, dass Unterzeichneter als Mitglied des Unterausschusses für Talsperrenüberwachung wiederholt an den „Fünfjahresüberprüfungen“ der Sperre Ottenstein teilgenommen hat.

#### 2. Befund

##### 2.1 Geplante Baumaßnahme



Die beiden Restwasserentleerrohre  $\varnothing$  1500 mm, Wandstärke 6 mm, aus Stahl St 37 T sind derzeit am wasserseitigen Ende der Rohrdurchführung mit je einem verschraubten Stahldeckel verschlossen.

Die zwei, von Anbeginn an in der Sperre vorhandenen Restwasser-entleerungsrohre, sollen nunmehr mit je einem zweiten Verschluss dauerhaft verschlossen werden.

Ein Rohr soll mit einem neu einzubauenden, erforderlichenfalls demontierbaren Stahldeckel verschlossen werden.

Das zweite Rohr soll mit einer Betonplombe verschlossen werden.

Die Verschlüsse werden etwa mittig der Sperre liegen, Damit soll gewährleistet werden, dass der Kraffteinleitungsbereich der bestehenden Verschlüsse nicht gestört wird und für die Verankerung (Microbohrpfähle) der Konstruktion ausreichend Platz vorhanden ist.

Der demontierbare Stahldeckel wird „luftseitig“ mit hochfesten Schrauben auf einem kreisringförmigen Flansch befestigt, der auf einem zylinderförmigen Betonring („Konsole“) mit wasserseitigem Stahlring (Gegenflansch) aufliegt.

Zwischen dem wasserseitigen und luftseitigen Flansch bzw. Stahlring befinden sich Stahlzylinder („Distanzrohre“), in denen die Schrauben frei liegend geführt sind und die ein Vorspannen der Konstruktion vor dem Einbetonieren in den zylinderförmigen Betonring erlaubt. Durch die Vorspannung vor dem Einbetonieren (auf 90% der Deckelkraft) werden spätere Zwängspannungen im verschweißten Anschluss der neuen Konstruktion am bestehenden Stahlrohr beim Anziehen der Schrauben weitgehend vermieden.

Die Flansche bzw. der Stahlring sowie die dazugehörigen konstruktiven Elemente werden aus NIRO 1.4401 und die Gewindestangen aus NIRO A4-80 hergestellt. Der Betonzylinder (Konsole) wird aus Beton C30/35 SCC hergestellt.

Im Bereich der Verschlusskonstruktion wird das bestehende Stahlrohr entfernt und die so freigelegte Betonoberfläche mit Hochdruckwasserstrahl gereinigt und das Korngerüst des bestehenden Betons freigelegt und Steckseisen („Konsol- und Schubbewehrung“) versetzt.

Es ist vorgesehen den „Schwindspalt“ zwischen Betonzylinder und Bestand über Manschetten-schläuche mit 4 bar zu injizieren.

Zusätzlich ist angedacht den Betonzylinder (Konsole) mit in Richtung Wasserseite unter 45° angeordneten Micropfählen  $\varnothing$  26,5 mm zu verankern.

Die im anderen Rohr vorgesehene Betonplombe wird ebenfalls aus Beton der Güte C 30/35 SCC hergestellt. Im Bereich der Betonplombe wird das bestehende Stahlrohr ebenfalls entfernt und die so freigelegte Betonoberfläche mit Hochdruckwasserstrahl gereinigt und das Korngerüst des bestehenden Betons freigelegt und es werden Steckseisen als „Schub-bewehrung“ versetzt.

## 2.2 Statische Berechnung

Die Statische Berechnung ist gegliedert in

- Einwirkungen
- Ergebnisse
  - o Bemessung Verschraubung nach VDI 2230
  - o Bemessung Konsole
  - o Bemessung Injektionsdruck
  - o FEM Berechnung
  - o Bemessung Platte (Deckel)
  - o Bemessung Distanzrohr
  - o Bemessung Schubfuge
  - o Variante (Betonplombe)

Die verwendeten Normen und Vorschriften sind tabellarisch auf Seite 8 und 9 der o.a. Statistischen Berechnung angeführt.

Als Einwirkung wurde der Einfachheit halber ein Stau auf Kote 495,00 (Stauziel) angenommen.

Die Bemessung der Verschraubung erfolgte nach der Richtlinie VDI 2230: „Systematische Berechnung hochbeanspruchter Schraubenverbindungen, Zylindrische Einschraubenverbindung“. Der Gang der Berechnung folgt systematisch der Richtlinie. Die Ergebnisse sind auf Seite 34 und 35 der o.a. Statischen Berechnung zusammengefasst.

Für die Abtragung der Deckelkraft von der Konsole (Betonring) in den Sperrbeton wird für eine gewählte Anzahl von Steckern der Nachweis erbracht. Weiters wird der Nachweis der Abtragung der Deckelkraft über 450 kN – Ankern erbracht.

Für die Bemessung des Injektionsdruckes wird längs des Rohres eine Abnahme des Wasserdruckes von der Wasserseite entsprechend dem Staudruck auf Null an der Luftseite angenommen. Der Injektionsdruck (4 bar) wurde dann entsprechend dem Druck an der Stelle des Einbaus der Verschlusskonstruktion (3,34 bar) angesetzt.

In der FEM – Berechnung wurde ein zweidimensionales axialsymmetrisches Modell gebildet, das die Platte (Deckel), die Auflagerung (Flansch), den Betonzylinder (Konsole) und einen großzügigen Bereich des umgebenden Betons beinhaltet. Die jeweiligen Fugen wurden nachgebildet.

Die Berechnung erfolgte mit dem im Ingenieurbüro Dr. Neuner weiterentwickelten, schon vielfach bewährten Programm mit isoparametrischem Element IPQQ mit quadratischem Verformungsansatz. In der Berechnung wurden die einzelnen Schritte des Bauablaufes berücksichtigt und die Einwirkungen

- LF 1: 10% Restvorspannung
  - LF 2: Wasserdruck (voller Wasserdruck entsprechend dem Stauziel)
  - LF 3: Restvorspannung + Wasserdruck
- untersucht.

Die Ergebnisse werden in graphischen Plots für die Ergebnisse  $\sigma_{xx}$ ,  $\sigma_{yy}$ ,  $\tau_{xy}$  und  $\tau_{yx}$  dargestellt.

Die Bemessung bzw. Beanspruchung der Schubfuge erfolgte mit einem Teilsicherheitsfaktor  $c = 0,40$  und einem Reibungswinkel von  $0,7$ . Der Widerstand in der Fuge wurde für eine verschiedene Anzahl von „Steckern“ und für „Reibung allein“ ermittelt. Die Verteilung der Stecker erfolgt in Anlehnung an die Schubspannungsverteilung.

Für die „Variante“ des Einbaues einer 2,5 m langen Betonplombe wurde der Nachweis der Lastabtragung für eine „wasserseitige“ wirksame Länge von 1,5 m geführt. Dabei wird angenommen, dass in der Fuge eine Scherfestigkeit von  $0,40 \text{ MPa}$  lt. EC2 (unbewehrter Beton) vorhanden sein wird.

### 3. Beurteilung

#### 3.1 Konstruktion

Die beabsichtigte konstruktive Durchbildung

- sowohl für die Lösung mit demontierbarem Stahldeckel
- als auch für die Lösung mit Betonplombe

wird grundsätzlich als machbar beurteilt.

Eine besondere Herausforderung wird allerdings, wegen der beengten Platzverhältnisse, die Baudurchführung für die Konstruktion mit dem demontierbaren Stahldeckel sein.

Bei der Lösung mit dem demontierbaren Stahldeckel ist nachgewiesen, dass die Deckelkraft über die Konsolbewehrung und die Stecker von dem zylinderförmigen Betonring (Konsols) in den umgebenden Beton (Bestand) abgetragen werden kann. Darüber hinaus ist die Verankerung der Betonplombe (Konsole) mit Microbohrpfählen vorgesehen. Auf diese Microbohrpfähle könnte aber verzichtet werden, wenn die Verankerung mit der Konsolbewehrung und den Steckern sowie der Injektion, wie geplant, ausgeführt wird.

Bei der Lösung mit der 2.5 m langen Betonplombe ist rechnerisch nachgewiesen, dass die Deckelkraft über die Reibung in der Fuge Betonplombe-Bestand allein in den umgebenden Beton (Sperrbeton) abgetragen werden kann. Dazu ist vorgesehen, wie auch bei der zuvor genannten Lösung eine Injektion dieser Fuge mit 4 bar vorzunehmen.

Wegen des Schwindens und Kriechens der Betonplombe und des Injektionsspaltens wird allerdings bezweifelt ob die hierfür erforderliche Schubfestigkeit in der Fuge Betonplombe-Bestand wirklich erreichbar sein wird. Es wird daher empfohlen auch bei dieser Lösung die für die Abtragung der Deckelkraft erforderliche Anzahl von Steckern anzuordnen.

### 3.2 Statische Berechnung

Die Statische Berechnung wurde in der o.a. Sitzung mit den Herrn Dr. Neuner und dem Verfasser der Statischen Berechnung DI Wiedemair erörtert bzw. von diesen erklärt.

Unterzeichneter hat die Statische Berechnung dem Prinzip nach geprüft und darüber hinaus Plausibilitätsprüfungen durchgeführt.

Aus der Prüfung geht hervor, dass für die Berechnung und Bemessung aller Bauteile die einschlägigen Normen berücksichtigt bzw. beachtet wurden.

Der Auswahl der Materialien für die neu zu errichtenden Bauteile sowie der für den Bestand herangezogenen Materialkennwerten wird zugestimmt.

Die Einwirkungen auf die Verschlüsse der Restwasserentleerungsrohre sowie auf deren Teile sind zutreffend in Ansatz gebracht worden.

Der sorgfältig geführten Berechnung/Bemessung der Verschraubung entsprechend den Richtlinien der VDI 2230 sowie den Ergebnissen wird vollumfänglich zugestimmt. Insbesondere sei die Ermittlung der erforderlichen Mindestklemmkraft und die örtliche Anordnung der Verschraubung zur Gewährleistung der Dichtheit Deckel-Flansch und der Festlegung der Schrauben selbst erwähnt.

In der o.a. Besprechung wurde seitens der Planer darauf hingewiesen, dass der Deckel eventuell aus mehreren Werkstücken hergestellt werden könnte und dass sich als Ort der Schweißnaht zwischen Deckel und eigentlichem Auflagerbereich der gering biegebelastete Bereich entsprechend Spannungsplot  $\sigma_{xx}$ , Seite 21 eignet; dem wird zugestimmt.

Der Bemessung der Platte (Deckel) sowie dem Nachweis für das Distanzrohr (zwischen Flansch und Gegenflansch, Knicken) wird zugestimmt.

Der Bemessung der Schubfuge bzw. der Ermittlung des Widerstandes der Stecker wird grundsätzlich zugestimmt. Wegen des Schwindens und Kriechens des Betons und des Injektionsspaltens wird allerdings bezweifelt ob die berücksichtigte Schubfestigkeit in der Fuge Beton-Bestand wirklich erreichbar sein wird. Da jedoch die Stecker allein in der Lage sind die Kräfte abzutragen, ist dieser Umstand von untergeordneter Bedeutung. Wegen des Korrosionsschutzes der Stecker sollte die Injektion in der Firshälfte der Krafteinleitung jedoch jedenfalls vorgenommen werden.

Im Fall des Verschlusses mit einer Betonplombe wird wegen des Schwindens und Kriechens der Betonplombe und des Injektionsspaltens allerdings auch hier bezweifelt ob die hierfür erforderliche Schubfestigkeit in der Fuge Betonplombe-Bestand wirklich erreichbar sein wird. Es wird daher empfohlen auch bei dieser Lösung die für die Abtragung der Deckelkraft erforderliche Anzahl von Steckern anzuordnen.

### 3.3 Empfehlungen

- 3.3.1. In den Detailplänen sind für die Einzelteile die erforderlichen Materialeigenschaften anzugeben. Sollte die ausführende Firma einen Alternativvorschlag unterbreiten, sind dafür die erforderlichen Berechnungen bzw. Nachweise vorzulegen. AI-
- 3.3.2. Es wird jedenfalls empfohlen auch bei der Lösung mit der Betonplombe die für die Abtragung der Deckelkraft erforderliche Anzahl von Steckern anzuordnen.
- 3.3.3. Die „Steckereisen“ in der Fuge Konsole bzw. Betonplombe - Bestand sind aus Gründen der Robustheit mindestens mit  $\varnothing$  20 mm auszuführen.
- 3.3.4. Die Injektion der Fuge Betonring/Betonplombe soll im Sohlbereich unterbleiben, um eine unnötigen Belastung der Steckereisen zu vermeiden.
- 3.3.5. Für die sichere Verfüllung des Absetzhohlraumes bzw. Schwindspaltes mittels Injektion ist eine Entlüftung vorzusehen.
- 3.3.6. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine 24-stündige Dichtheitsprobe mit einem Druck entsprechend etwa dem Vollstaudruck vorzunehmen.“

7. Mit E-Mail vom 3.5.2016 legte die Antragstellerin dem BMLFUW einen technischen Bericht vor. Diesem zufolge sollten beide Restwasserentleerungsrohre zwar nachhaltig gesichert werden. Jedoch nur eines der beiden sollte dauerhaft mittels einer Betonplombe verschlossen werden.

8. Mit E-Mail vom 7.7.2016 legte die Antragstellerin dem BMLFUW überarbeitete und detailliertere Ausschreibungsunterlagen vor. Mit E-Mail vom 9.9.2016 legte die Antragstellerin dem BMLFUW zwei, im Umfang der richtigen Bezeichnung der Antragstellerin berichtigte Pläne vor. Die wiederholt dazu aufgeforderte Antragstellerin stellte mit E-Mail vom 10.1.2017 klar, welche Einreichunterlagen nunmehr dem zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragten Vorhaben zu Grunde liegen sollen. Das E-Mail der Antragstellerin vom 10.1.2017 lautet:

„Wir dürfen feststellen, dass die mit Mails vom 7.7.2016 bzw. vom 9.9.2016 übersandten Unterlagen gemeinsam mit dem unterfertigten Technischen Bericht im Mail vom 3.5.2016 in Summe das Projekt beschreiben.

Der Unterschied zwischen den Plänen vom 9.9.2016 und den Plänen vom 7.7.2016 besteht ausschließlich in den Planköpfen, inhaltlich sind die beiden Versionen ansonsten ident.

Weiterhin werden beide Restentleerungsrohre gesichert, dies erfolgt, abweichend von der ursprünglichen Einreichung (Mail vom 22.12.2015 17:05 Uhr), eine Anregung Dr. Pürers aufgreifend, auf unterschiedliche Weise:

Plan 8553\_2a gibt die Sicherung durch Einbau eines Stahldeckels wieder, Plan 8553\_3 die durch den Einbau einer Betonplombe.

Letztere Sicherung wird im Standsicherheitsnachweis von Dr. Neuner, der in der Tat nach der Art technischer Berichte beginnt, unter Punkt 5.9 nachgewiesen.

Zusammenfassen gelten also folgende Dokumente:

- *Technischer Bericht unterfertigt.pdf* (Mail 3.5.2016 15:19 Uhr)
- *Statische Berechnung TB\_2016-05-20\_kleiner.pdf* (Mail 7.7.2016 14:11 Uhr)
- *Plan 8553-2a\_Zusaetzlicher\_Verschluss\_Restwasserrohr.pdf* (Mail 9.9.2016 11:13 Uhr)
- *Plan 8553-3\_Betonplombe\_Restwasserrohr.pdf* (Mail 9.9.2016 11:13 Uhr)

9. Das E-Mail, mit dem Dr. Pürer auf Basis der unter Punkt 8. erwähnten Einreichunterlagen sein ergänzendes Gutachten vom 17.8.2016 dem BMLFUW übermittelt hat, lautet (auszugsweise Wiedergabe im Original):

„Nach Übergabe der ergänzende Einreichunterlagen bezüglich des o.a. Projektes darf ich

- mein diesbezügliches Gutachten übergeben und
- nochmals auf die mir im SV-Bestellungsbescheid; BMLFUW-UW. 4.1.6/0065-IV/2/2016 für „Sperrötte Ottenstein – Dauerhafter Verschluss der Restentleerungsrohre (Notablassrohre)“ gestellten Fragen wie folgt antworten:

Zu a.) i.: Die mir seinerzeit und nunmehr neu vorgelegten „Ergänzenden Unterlagen“ reichen aus der Sicht des Fachgebietes „Statik und Betonbau“ für die Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens aus.

Zu b.) i.) Die Ansicht, dass es durch das, zur Bewilligung beantragten Vorhaben zu keiner Berührung der Rechte von Personen (Parteien) nach § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 kommt, trifft nach wie vor zu.

Zu c.) Durch das Vorhaben werden aus der Sicht des Fachgebietes „Statik und Betonbau“ keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt; die geplante Maßnahme dient der Langzeitsicherung der Notablassrohre.

Zu d.) Bei projektgemäßer Ausführung des Projektes sind keine Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen zu befürchten

Zu e.) Die Durchführung einer mündlichen wasserrechtlichen Verhandlung erscheint aus der Sicht des Fachgebietes „Statik und Betonbau“ nicht erforderlich

**Betreffend die Frage, ob die nunmehr vorgelegten Unterlagen die vorgesehene Bestimmtheit von Detailplänen aufweisen darf ich festhalten, dass aus der Sicht meines Fachgebietes die vorgelegten zusätzlichen Unterlagen so detailliert sind, dass meine Stellungnahme uneingeschränkte Gültigkeit hat und das Projekt diesen Plänen entsprechend realisiert werden kann.“**

9.1. Das ergänzende Gutachten von Dr. Pürer vom 17.8.2016 lautet (Wiedergabe im Original):

#### 1. Vorbemerkung

Mit E-Mail vom 9.05.2016 wurde der zuständigen Wasserrechtsbehörde die Stellungnahme des Unterzeichneten:

„evn naturkraft  
Sperrre Ottenstein  
Verschluss der Restwasserentleerungsrohre“  
Schruns, 09.05.2016  
übergeben.

Als Folge dieser Stellungnahme und von Gesprächen mit dem Projektanten und dem Projektwerber wurden „Ergänzende Einreichunterlagen“ vorgelegt zu welchen in der Folge Stellung genommen wird.

Folgende Unterlagen wurden Unterzeichnetem vorgelegt:

- evn naturkraft: Statische Berechnung des Ingenieurbüros Dr. Neuner „Sperrbauwerk Ottenstein, Restwasserrohr, Zusätzlicher Verschluss, Plannummer 8553-TB-a, Rev. vom 20.05.2015
- evn naturkraft: Planbeilage des Ingenieurbüros Dr. Neuner
  - o Zusätzlicher Verschluss der Restwasserrohre für Restwasserrohr mit demontierbarem Stahldeckel; Plannummer 8553-2a, 8.06.2016
  - o Zusätzlicher Verschluss der Restwasserrohre für Restwasserrohr mit Betonplombe; Plannummer 8553-3, 8.06.2016

Die gegenständliche Stellungnahme basiert auf der o.a. Stellungnahme des Unterzeichneten vom 9.5.2016 und den neu vorgelegten Unterlagen.

## 2. Befund

### 2.1 Geplante Baumaßnahme

Die beiden Restwasserentleerrohre Ø 1500 mm, Wandstärke 6 mm, aus Stahl St 37 T sind derzeit am wasserseitigen Ende der Rohrdurchführung mit je einem verschraubten Stahldeckel verschlossen.

Die zwei, von Anbeginn an in der Sperrre vorhandenen Restwasserentleerungsrohre, sollen nunmehr mit je einem zweiten Verschluss zusätzlich verschlossen werden.

- Das in Fließrichtung linke Rohr soll mit einem neu einzubauenden, erforderlichenfalls demontierbaren Stahldeckel verschlossen werden. Im Gegensatz zur ursprünglichen Einreichung soll der Betonring, auf dem dieser Stahldeckel aufliegt nicht wie seinerzeit vorgesehen mit „Microbohrpfählen“ sondern nur mit Steckeisen Ø 20 im bestehenden Sperrrebeton verankert und der Schwindspalt mit 4 bar ausinjiziert werden
- Das in Fließrichtung rechte Rohr soll mit einer Betonplombe ganz verschlossen werden. Die Betonplombe soll mit Steckeisen Ø 20 im bestehenden Sperrrebeton verankert und der Schwindspalt mit 4 bar ausinjiziert werden

Die Verschlüsse werden etwa in der Ebene des Kontrollganges und damit etwas wasserseitiger als im Einreichprojekt liegen. Wünschenswert erscheint die Verschlüsse so weit wie möglich zur Wasserseite zu verschieben.

Unverändert zum ursprünglichen Einreichprojekt wird der demontierbare Stahldeckel „luftseitig“ mit hochfesten Schrauben auf einem kreisringförmigen Flansch befestigt, der auf einem zylinderförmigen Betonring mit wasserseitigem Stahlring (Gegenflansch) aufliegt. Ebenso unverän-

dert gegenüber dem Einreichprojekt befindet sich zwischen dem wasserseitigen und luftseitigen Flansch bzw. Stahlring ein Stahlzylinder („Distanzrohre“), in denen die Schrauben frei liegend geführt sind und die ein Vorspannen der Konstruktion vor dem Einbetonieren in den zylinderförmigen Betonring erlaubt. Durch die Vorspannung vor dem Einbetonieren (auf 90% der Deckelkraft) werden spätere Zwängspannungen im verschweißten Anschluss der neuen Konstruktion am bestehenden Stahlrohr beim Anziehen der Schrauben weitgehend vermieden.

Die Flansche bzw. der Stahlring sowie die dazugehörigen konstruktiven Elemente werden aus NIRO 1.4401 und die Gewindestangen aus NIRO A4-80 hergestellt. Der Betonzylinder (Konsole) wird aus Beton C30/35 SCC hergestellt.

Im Bereich der Verschlusskonstruktion wird das bestehende Stahlrohr entfernt und die so freigelegte Betonoberfläche mit Hochdruckwasserstrahl gereinigt und das Korngerüst des bestehenden Betons freigelegt und Steckisen („Schubbewehrung“) versetzt.

Es ist vorgesehen den „Schwindspalt“ zwischen Betonzylinder und Bestand über Manschetten-schläuche mit 4 bar zu injizieren.

Die im anderen Rohr vorgesehene Betonplombe wird, wie schon bisher vorgesehen ebenfalls aus Beton der Güte C 30/35 SCC hergestellt. Im Bereich der Betonplombe wird das bestehende Stahlrohr ebenfalls entfernt und die so freigelegte Betonoberfläche mit Hochdruckwasserstrahl gereinigt und das Korngerüst des bestehenden Betons freigelegt und es werden Steckisen Ø 20 mm als „Schubbewehrung“ versetzt.

## 2.2 Statische Berechnung

Die bereits begutachtete Statische Berechnung wurde um Folgendes ergänzt:

- Neuer Horizontalschnitt, Detail „A“, Seite 13/60
- Detail Verschluss mit Betonplombe, Seite 14/60
- 4.2 Schwinden und Kriechen, Seiten 17/60 und 18/60
- 5.1 (neu) Allgemeines, Vergleich der Dehnung durch Vorspannung und der Schwinddehnung
- 5.3 (neu), Bemessung Verschraubung am Stahlzylinder nach VDI 2230, Seiten 39/60 bis 41/60

Alle übrigen Teile der neu vorgelegten Statischen Berechnung sind identisch mit der ursprünglich vorgelegten.

## 3. Beurteilung

### 3.1 Konstruktion

Die beabsichtigte konstruktive Durchbildung

- sowohl für die Lösung mit demontierbarem Stahldeckel
- als auch für die Lösung mit Betonplombe

wird, wie schon bisher, grundsätzlich als machbar beurteilt.

Bei beiden Lösungen erfolgt nunmehr die Abtragung der Deckelkraft über die erforderliche Anzahl von Steckern. Der Schwingspalt wird mit 4 bar ausinjiziert.

### 3.2 Statische Berechnung

Die neu hinzugekommenen, o.a. Teile der Statischen Berechnung wurden meinerseits geprüft und für richtig befunden. Für den verbleibenden größeren Teil der Statischen Berechnung bleibt die seinerzeitige Beurteilung sinngemäß aufrecht.

### 3.3 Bisherige Empfehlungen

3.3.1. In den Detailplänen sind für die Einzelteile die erforderlichen Materialeigenschaften anzugeben: Erfüllt, in den neu vorgelegten Pläne und Skizzen in der Statischen Berechnung sind die empfohlenen Angaben enthalten.

Aufrecht bleibt: Sollte die ausführende Firma einen Alternativvorschlag unterbreiten, wären dafür die erforderlichen Berechnungen bzw. Nachweise vorzulegen.

3.3.2. Es wird jedenfalls empfohlen auch bei der Lösung mit der Betonplombe die für die Abtragung der Deckelkraft erforderliche Anzahl von Steckern anzuordnen: Erfüllt, ist in den neuen Unterlagen enthalten.

3.3.3. Die „Steckereisen“ in der Fuge Konsole bzw. Betonplombe - Bestand sind aus Gründen der Robustheit mindestens mit  $\varnothing 20$  mm auszuführen: Erfüllt, ist in den neuen Unterlagen enthalten.

3.3.4. Die Injektion der Fuge Betonring/Betonplombe soll im Sohlbereich unterbleiben, um eine unnötigen Belastung der Steckereisen zu vermeiden. Erfüllt, entsprechende Anmerkungen sind in den nun vorgelegten Plänen enthalten.

### 3.4 Empfehlungen die aufrecht bleiben

3.4.1 Sollte die ausführende Firma einen Alternativvorschlag unterbreiten, wären dafür die erforderlichen Berechnungen bzw. Nachweise vorzulegen.

3.4.2 Für die sichere Verfüllung des Absetzhohlraumes bzw. Schwindspaltes mittels Injektion ist eine Entlüftung vorzusehen.

3.4.3 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine 24-stündige Dichtheitsprobe mit einem Druck entsprechend etwa dem Vollstaudruck vorzunehmen.

## 4. Zusammenfassung

Die vorgesehenen Maßnahmen zum dauerhaften Verschluss der in der Sperre vorhandenen Restwasserentleerungsrohre werden als machbar und zielführend beurteilt. Es wird ihnen bei Einhaltung der unter Punkt 4 angeführten Empfehlungen vom Gesichtspunkt der Statik und des Betonbaues zugestimmt.



10. Das auf Basis der unter Punkt 8. erwähnten Einreichunterlagen ergänzte Gutachten von DI Czerny vom 11.1.2017 lautet (auszugsweise Wiedergabe im Original):

**„Gegenstand und Befund:**

Die beiden an der Sperre Ottenstein seit der Errichtung vorhandenen sogenannten „Restentleerungsrohre“ (früher Notablassrohre genannt) aus Stahl ( $\varnothing$  1500mm) im untersten Bereich der Sperre sind

derzeit wasser- und luftseitig mit verschraubten Stahldeckeln verschlossen.

Da der Zustand des wasserseitigen Deckels nur sehr grob überprüft werden kann und bei dessen altersbedingter Undichtheit (Korrosion) der Wasserdruck am luftseitigen Deckel anstehen würde und dann keine Möglichkeit mehr bestehen würde, den luftseitigen Deckel zu sanieren bzw. auf Dauer standsicher zu gestalten, wurde durch den Unterausschuss für Talsperrenüberwachung eine dauerhafte bzw. kontrollierbare Versorgung der Restentleerungsrohre gefordert.

Dies wird mit gegenständlichem Projekt auf folgende Weise realisiert:

Das in Fließrichtung linke Rohr soll mit einem neu einzubauenden, erforderlichenfalls demontierbaren Stahldeckel verschlossen werden, das in Fließrichtung rechte Rohr soll mit einer verankerten Betonplombe dauerhaft verschlossen werden.

**Beurteilung:** sh. Antwort zur Frage g) der Abteilung IV2 (Wasserrechtsbehörde)

**Zu den Fragen der Abt. IV2 ist folgendes auszuführen:**

Ad a)

Die von der EVN vorgelegten Unterlagen reichen aus Sicht des ASV für Wasserbautechnik zur Beurteilung der gegenständlichen Maßnahme aus.

Ad b)

Die Maßnahme ist eine lokale Sanierungsmaßnahme, die keine Beziehung der Staubeckenkommission im Plenum erfordert. Die globale Standsicherheit der Sperre wird durch die geplante Maßnahme nicht verändert.

Ad c)

Durch die Maßnahme kommt es zu keiner Beeinträchtigung fremder Rechte, die Standsicherheit des bestehenden Verschlusses an der Wasserseite ist nach wie vor gegeben, die gegenständliche Maßnahme soll lediglich eine auf längere Zeit sichere Verwahrung der Restentleerungsrohre gewährleisten.

Ad d)

Das beantragte Vorhaben ist nicht geeignet öffentliche Interessen zu beeinträchtigen.

Der im Zuge der Bohrarbeiten entstehende Bohrschmand, der in geringsten Mengen anfallen wird, ist inert und vernachlässigbar, die geringe Menge Beton, die notwendig ist, um die Widerlager im Rohr und die Plombe im anderen Rohr herzustellen sowie der danach aufzusetzende Stahldeckel sind nicht geeignet sowohl während des Baus als auch während des Betriebes der Umwelt einen Schaden zuzufügen.

Ad e)

Hinfällig siehe d)

Ad f)

Aus den oben genannten Gründen erscheint aus Sicht des ASV für Wasserbautechnik die Durchführung einer mündlichen Wasserrechtsverhandlung nicht erforderlich.

Ad g)

Dem Verfahren wurde ein SV für Statik und Betonbau zugezogen, dessen Stellungnahme unter Voraussetzung der Einhaltung bestimmter Auflagen positiv ausfällt.

Notablässe (nun Restentleerungsrohre genannt) an Talsperren wurden in den 1950er und 1960er Jahren bei einigen Betonsperren eingebaut, um einerseits während des Baus eine Wasserhaltungsmöglichkeit zu haben, ohne dass nach Fertigstellung der Sperre durch nachträglich zu schließende Betonöffnungen hier Inhomogenitäten und nicht zu vermeidende Schwachstellen im Beton entstehen könnten.

Solche Stahl-Notablassrohre wurden an der Wasserseite vor dem definitiven Einstau mit sogenannten „Sprengdeckeln“ verschlossen (zur Wasserseite gewölbte, kreisförmige Deckel mit Flanschverbindung, die mit Schrauben am Rohr durch die Sperre fixiert sind).

Oft wurden diese Öffnungen auch an der Luftseite mit einem Deckel verschlossen.

Die ursprüngliche Idee, solche Deckel bei Gefahr in Verzug zu sprengen, um eine verlässliche Entlastungsmöglichkeit für den Speicher zu haben, wurde praktisch nie „genutzt“ (ein Sprengen hätte den Ausfluss des gesamten Speicherinhaltes samt Sedimenten zur Folge gehabt und hätte nicht mehr gestoppt werden können). Man ging hier besser den Weg zuverlässig funktionierende und ausreichend bemessene voll regulierbare Grundablässe von vorneherein einzurichten, mit denen nach allfälliger Teilentlastung des Speichers wieder ein verlässliches Verschließen möglich ist. Dies ist heute auch wegen des umweltkritischen Austrages von Sedimenten ein wichtiges Kriterium.

Das heißt, das Sprengen eines solchen Deckels ist heute undenkbar, daher werden solche Auslässe heute nach Umbauten für andere Aufgaben genutzt (z.B. Zugang zu nachträglich errichteter Lotanlage, zusätzliches Entlastungsorgan) bzw. wurden dauerhaft verschlossen.

Allenfalls könnten sie bei entleertem Speicher als Baumleitung dienen (Öffnen bei abgesenktem Stau) um Maßnahmen am Triebwasser- oder Grundablasselauf im Trockenen durchführen zu können.

Die EVN hat sich nun in Absprache mit dem ho. ASV für Wasserbautechnik entschlossen, den Grundablass Ottenstein auf Grund seines derzeit geringen Fördervermögens zu ertüchtigen (getrenntes Verfahren) und die gegenständlichen Restentleerungsrohre (Notablassrohre) dauerhaft sicher und kontrollierbar zu verschließen, da die derzeitigen Deckel nur begrenzt auf ihren tatsächlichen Erhaltungszustand überprüft werden können (Zustand von Verankerung zur Ableitung der Deckelkräfte, Wandstärke von Konstruktionsteilen).

Die gegenständliche Maßnahme ändert nichts an der konsensgemäßen Betriebsweise des Speicher, sie hat keinen Einfluss auf die Wasserführung oder die Hochwasserabfuhr bzw. generell die sichere Funktion der Betriebseinrichtungen. Sie hat keinerlei Einfluss auf Anrainer und Unterlieger, sie bedarf lediglich einer zusätzlichen Beschreibung in der Betriebsordnung bzw. einer Ergänzung im Überprüfungsprogramm.

Die von der EVN geplante Lösung wurde statisch von Dr. Oswald Neuner, Sachverständiger der Stau-beckenkommission (hier im Auftrag der EVN tätig), entwickelt bzw. bemessen (Details dazu sh. auch Stellungnahme des SV für Statik).

Aus Sicht des ho. Amtssachverständigen für Wasserbautechnik ist die gegenständliche Lösung geeignet, einen auf Dauer sicheren Verschluss der Notablassrohre zu gewährleisten und eine periodische Zustandskontrolle zu ermöglichen.“

11. Mit ha. Schreiben vom 13.1.2017, Zl. BMLFUW-UW.4.1.6/0026-IV/2/2017, wurde den in der Zustellverfügung angeführten Parteien des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens nach § 45 Abs. 3 AVG die Gelegenheit gegeben, zum Genehmigungsantrag, zu den Einreichunterlagen und zu den Sachverständigengutachten eine Stellungnahme abzugeben.

12. In den im Rahmen des Parteiengehörs erstatteten Schreiben der Marktgemeinden Pölla und Rastendorf sowie des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes wurde jeweils kein Einwand gegen das zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragten Vorhabens erhoben. Das Schreiben des Arbeitsinspektorates Krems-Stein vom 2.2.2017 lautet (auszugsweise Wiedergabe im Original):

GZ: 051-34/2-17/17

Krems-Stein, 2. Februar 2017

**Betreff: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., Kampkraftwerke, Sperre Ottenstein, gesicherter Verschluss der Restwasserentleerungsrohre (Notablassrohre).**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bei beschreibungsgemäßer Ausführung und Beachtung der angeführten Auflagen der Sachverständigen bestehen gegen das o.a. Projekt keine Einwände.

Die Vorschreibung weiterer Auflagen für die Belange der Arbeitssicherheit ist nicht notwendig.

Es wird ersucht, dem Arbeitsinspektorat Krems eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Arbeitsinspektorat  
DI Franz Jäger

### **13. Der BMLFUW hat erwogen:**

**13.1. Die maßgebenden Bestimmungen des WRG 1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014, lauten (auszugsweise):**

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern.

§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

...

Bewilligung.

§ 11. (1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

...

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

...

#### Stand der Technik

§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).

(4) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann für bestimmte Vorhaben die Anwendung des Anzeigeverfahrens (§ 114) vorgesehen werden.

...

#### Maß und Art der Wasserbenutzung.

§ 13. (1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

(2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuergefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon

können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

#### Verkehrssicherung.

§ 14. Bei Wasserbauten aller Art ist dem Bewilligungswerber die Herstellung der zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen sowie der zur Aufrechterhaltung der bisherigen zur Vermeidung wesentlicher Wirtschafterschwernisse notwendigen Verkehrsverbindungen (Brücken, Durchlässe und Wege) aufzuerlegen, sofern nicht die Herstellung solcher Verkehrsanlagen durch Zusammenlegung von Grundstücken oder auf andere geeignete Weise entbehrlich oder abgeholten wird.

#### Einschränkung zugunsten der Fischerei.

§ 15. (1) Die Fischereiberechtigten können anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).

...

#### Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21. (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

(2) Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen drei Monaten ab Erlassung ergänzt werden. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens kann das Verwaltungsgericht – sofern es gemäß § 28 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden hat – die Frist festsetzen. Erfolgt eine Ergänzung nicht, gilt die im Abs. 1 genannte Frist. Bescheide, die vor dem 1. Juli 1990 erlassen wurden, werden davon nicht berührt.

...

#### Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

...

#### Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

§ 100. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist mit Ausnahme der Gewässeraufsicht zuständig

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) für Sperrbauwerke, deren Höhe über Gründungssohle 30 Meter übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 5 Millionen Kubikmeter zurückgehalten wird, einschließlich der mit diesen zusammenhängenden Wasserbenutzungen;
- e) ...
- f) ...
- g) ...
- h) ...

...

#### Parteien und Beteiligte.

§ 102. (1) Parteien sind:

- a) der Antragsteller;
- b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;  
ferner
- c) im Verfahren über die Auffassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 genannten Personen;
- d) Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
- e) diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;
- f) im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 genannten Personen und Stellen;
- g) diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch ein Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;
- h) das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

(2) Beteiligte im Sinne des § 8 AVG. sind – nach Maßgabe des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes und soweit ihnen nicht schon nach Abs. 1 Parteistellung zukommt – insbesondere die Interessenten am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten, alle, die aus der Erhaltung oder Auffassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden, und im Verfahren über den Widerstreit von Entwürfen (§ 109) alle, die bei Ausführung eines dieser Entwürfe als Partei (Abs. 1) anzusehen wären.

(3) Die Beteiligten sind berechtigt, im Verfahren ihre Interessen darzulegen, die Erhebung von Einwendungen steht ihnen jedoch nicht zu.

(4) Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

...

#### Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

§ 103. (1) Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit folgenden Unterlagen – falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen

- zu versehen:

- a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
- b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten;  
Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;
- c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
- d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;
- e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;

- f) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
- g) bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;
- h) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;
- i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie aus der Projektierung und aus Erkundungsuntersuchungen für die Wasserversorgungsanlage ableitbare Grundlagen für die Abgrenzung des Schutzgebietes und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;
- j) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
- k) bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;
- l) bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;
- m) Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befaßt sind;
- n) gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme;
- o) Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen.

(2) Nähere Bestimmungen über Inhalt und Ausstattung von Bewilligungsanträgen können mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft getroffen werden.

#### Vorläufige Überprüfung

§ 104. (1) Die Behörde hat bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages, unbeschadet § 104a, sofern aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten (§ 106) zu erwarten sind, vornehmlich insbesondere dahingehend zu prüfen,

- a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (§ 105) berührt werden;
- b) ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen;
- c) welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind;
- d) ob und inwieweit von dem Vorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten sind;
- e) ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen (§ 105) oder Änderungen des Vorhabens beheben ließe;
- f) ob und inwieweit geplante Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und welche Schutzmaßnahmen (§ 34) voraussichtlich erforderlich sind;
- g) ob und inwieweit für eine einwandfreie Beseitigung anfallender Abwässer Vorsorge getroffen ist;
- h) ob das Vorhaben mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53), mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35 und 37), mit einem Sanierungsprogramm (§ 33d), mit dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan, dem Hochwasserrisikomanagementplan, mit einem Regionalprogramm (§ 55g) oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht;
- i) ob das Vorhaben zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht.

(2) Der Untersuchung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die sachlich in Betracht kommenden Sachverständigen und Stellen nach § 108 sowie die vom Vorhaben berührten Gemeinden beizuziehen. Von der Befassung der in § 108 genannten Stellen sowie der Gemeinden kann abgesehen werden, wenn es sich um ein Vorhaben von minderer Bedeutung handelt oder das wasserwirtschaftliche

Planungsorgan keine gewichtigen Bedenken geäußert hat oder die Beurteilung durch Sachverständige ausreichend erscheint.

(3) Bei Bewilligung von Talsperren und Speichern, Flusskraftwerke ausgenommen, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000 m<sup>3</sup> zurückgehalten wird, ist ein Gutachten der Staubeckenkommission einzuholen.

(4) Auf Antrag des Bewilligungswerbers hat die Wasserrechtsbehörde die Untersuchung vorerst darauf zu beschränken, ob gegen das Vorhaben grundsätzliche Bedenken bestehen. Für eine derartige Untersuchung sind lediglich jene Unterlagen (§ 103) vorzulegen, die für eine grundsätzliche Beurteilung des Vorhabens unbedingt erforderlich sind.

...

#### Öffentliche Interessen.

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
  - i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

...



#### Inhalt der Bewilligung

§ 111. (1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Aufgaben zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

(3) Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens § 117 sinngemäß Anwendung.

(4) Hat sich im Verfahren ergeben, daß die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117).

(5) Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden getroffen werden.

...

#### Fristen.

§ 112. (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.

..."

#### **14. Zur rechtlichen Beurteilung:**

Im Ermittlungsverfahren ist hervorgekommen, dass es durch das zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragte Vorhaben weder zu einer Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen noch zu einer Verletzung von fremden Rechten kommt. Die Parteien des Verfahrens hatten Gelegenheit, zum Vorhaben Stellung zu nehmen, und sie haben gegen das von den Sachverständigen

digen in nachvollziehbarer Weise begutachtete Vorhaben keine Einwendung erhoben. Die wasserrechtliche Bewilligung war für das Vorhaben daher antragsgemäß zu erteilen. Die vorliegende Bewilligung überlagert im Umfang ihres sachlichen Geltungsbereiches den entsprechenden Inhalt des ha. Stammbewilligungsbescheides vom 10.9.1954, Zl. 96112/105 - 38193/53 (vgl. VwGH Zl. 24.3.2011, Zl. 2008/07/0227).

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form (auch mit E-mail) übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Gemäß Gebührengesetz 1957 beträgt die Pauschalgebühr für die Beschwerde 30 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwen-

dungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

**Ergeht an:**

1. evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, samt Einreichunterlagen mit Bezugsklausel (ergeht vorab per E-Mail ohne Einreichunterlagen an [ernst.bieber@evn.at](mailto:ernst.bieber@evn.at); [friedrich.zemanek@evn.at](mailto:friedrich.zemanek@evn.at))
2. Marktgemeinde Rastendorf, Rastendorf 30, 3532 Rastendorf
3. Stadtgemeinde Zwettl, Gartenstraße 3, 3910 Zwettl
4. Marktgemeinde Pölla, Neupölla 4, 3593 Neupölla
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Haus 2 (an die Partei: wasserwirtschaftliches Planungsorgan)
6. Arbeitsinspektorat Krems-Stein, 3500 Krems-Stein, Donaulände 49
7. Dr. Ernst Pürer, Hans Bertle Weg 11, 6780 Schruns (ergeht per E-Mail mit Lesebestätigung an [ernst.puerer@cable.vol.at](mailto:ernst.puerer@cable.vol.at))
8. DI Helmut Czerny (per ELAK)
9. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Haus 8 (an das Wasserbuch samt Einreichunterlagen mit Bezugsklausel)

Für den Bundesminister:

Mag. Plankensteiner

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	BMLFUW
	Datum/Zeit	2017-02-13T11:49:26+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

16. FEB. 2017

WA 1

Bearbeiter

Stempel

Beilagen

1

and:  
Wanebud!